



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon

E-Mail

Datum

ordnungsamt@dresden.de

26. JUNI 2020

Einwohneranfrage Nr. EWA0024/20 Polizeibehörde/Ordnungsamt

[REDACTED],

Ihre Einwohneranfrage beantwortete ich Ihnen wie folgt:

„In der Landeshauptstadt Dresden wird viel für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger getan. Es können zunehmend mehr Beamte und Beamtinnen in Einsatzmontur und -wagen bei der Patrouille beobachtet werden. Nur bei genauem Hinsehen lässt sich erkennen: der Schein trügt! Hinter Schutzwesten, Schlagstöcken und blauen Fahrzeugen stecken häufig gar keine gut ausgebildeten Polizeibeamten, sondern schlicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, nämlich des Ordnungsamtes: die sogenannte Polizeibehörde. Durch die zum Verwechseln ähnliche Ausstattung sowie Aufmachung lassen sich diese Beamtinnen und Beamten immer schwieriger von der echten Polizei unterscheiden, sodass ein unachtsamer Bürger oder eine unbescholtene Bürgerin auf der Straße Schwierigkeiten bekommt, zu erkennen, mit welcher staatlichen Institution er oder sie es gerade eigentlich zu tun hat und folglich, welche Befugnisse - und Fähigkeiten! - den jeweiligen Staatsdienern zukommt. Diese Konfusion scheint dabei auch vor den Beamtinnen & Beamten selbst keinen Halt zu machen: So musste ich bereits den Eingriff der Polizeibehörde in den fließenden Straßenverkehr durch das Anhalten von Fahrradfahrern beobachten, was doch eigentlich nur der Kompetenz der Polizei unterliegt. Deshalb meine Frage: Warum wurde sich für dieses äußere Erscheinungsbild der Polizeibehörde entschieden? Und welche möglichen Maßnahmen würden Sie in Erwägung ziehen, um die Verwechslungsgefahr zu mindern?“

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergermeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Der Begriff Polizeibehörde stammt aus dem sächsischen Polizeibehördengesetz (SächsPBG).

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18194-Saechsisches-Polizeibehoerdengesetz-#p1> (siehe Anlage)

Dieses Gesetz bestimmt, dass die Gemeinden Ortspolizeibehörden sind.

Dementsprechend wurden die Uniformen des Gemeindlichen Vollzugsdienstes mit der Aufschrift Ortspolizeibehörde beschriftet.

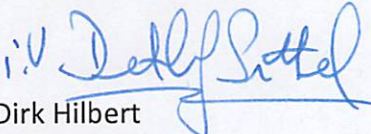
Bereits 1992 hatte sich die Stadtverwaltung für eine blaue Uniformierung entschieden.

Seit der Umstellung der Uniformierung der Landespolizei von grün auf blau gab es keine Situationen der „Verwechslungsgefahr“, die eine Überlegung im Sinne Ihrer Fragestellung erforderlich gemacht hätte.

Dies liegt sicher auch daran, dass die Mitarbeiter*innen des Gemeindlichen Vollzugsdienstes das Stadtwappen als Ärmelabzeichen tragen und auf Schulterstücke verzichtet wurde.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass entgegen Ihrer Mutmaßung die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sehr wohl die erforderliche Ausbildung besitzen, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Anlage **Detlef Sittel**
Erster Bürgermeister

Sächsisches Polizeibehördengesetz

Vollzitat: Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

§ 1

Begriff der Polizeibehörden

(1) Allgemeine Polizeibehörden sind

1. die zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörden,
2. die Landesdirektion Sachsen als Landespolizeibehörde,
3. die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden sowie
4. die Gemeinden als Ortspolizeibehörden.

(2) Die Aufgaben der Kreis- und der Ortspolizeibehörden sind Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.

(3) ¹Besondere Polizeibehörden sind Behörden, die nicht allgemeine Polizeibehörden sind und denen in bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind. ²Ihr Aufbau wird durch dieses Gesetz nicht berührt.